

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1925)

Heft: 8

Artikel: Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden [Fortsetzung]

Autor: Planta, P.C. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden.

Von Dr. P. C. v. Planta, Canova.

(Fortsetzung.)

Da das Zinssteigerungsrecht des Herrn vom Leihemann als besonders drückend empfunden werden mußte, verdient es nochmals einiger Beachtung. Gegenüber willkürlichen Zinserhöhungen war die Stellung von freiem und unfreiem Leihemann insofern eine verschiedene, als der freie das Gut nach Belieben verlassen konnte, der unfreie aber an seine Scholle gebunden war. Als Beispiel einer solchen Zinssteigerung kann ein Spruch aus dem Jahre 1456 herangezogen werden, der in Anständen zwischen dem Kloster Churwalden und dessen zu Vatz gesessenen Gotteshausleuten ergangen war.⁴⁵ Es ist dort in extenso festgelegt worden, daß der jetzige Abt den auf des Klosters Höfen und Gütern zu Vatz sitzenden Leuten den Zins nicht steigern, der nächste Abt aber nach seiner Gnade verfahren solle. Wenn aus dieser Urkunde einerseits die mancherorts noch im 15. Jahrhundert herrschende Unbestimmtheit der Abgaben hervorgeht, so gibt sie uns andererseits doch einen deutlichen Fingerzeig, wie die Entwicklung allmählich dahin tendierte, die unbestimmten Lasten in fixe Leistungen zu verwandeln, ein Prozeß, der schon mit Ende des 13. Jahrhunderts einzusetzen beginnt, denn die Abgaben der bischöflichen Leute sind schon im bischöflichen Urbar vom Jahre 1290 als feste Zinsen aufgeführt.⁴⁶ Wir werden in dieser früher oder später überall erfolgenden Fixierung jedenfalls einen Vorläufer der zu gleicher Zeit beginnenden Verdinglichung der Abgaben zu erblicken haben. Obwohl über den Verdinglichungsprozeß schon sehr viel geschrieben worden ist, ist meines Wissens noch nie mit genügendem Nachdruck betont worden, daß eine vorausgehende endgültige Fixierung der Abgaben eine *condicio sine qua non* für eine folgende Verdinglichung ist, da die Verdinglichung einer unbestimmten und auch unbestimmbaren, vom Willen des jeweiligen Herrn abhängigen, Leistungspflicht rechtlich nicht denkbar wäre. Daß die Fixierung auch stillschweigend erfolgen konnte, ist selbstverständlich,

⁴⁵ Urkunde von 1456 im Cartular Churwalden.

⁴⁶ Mohr, Codex II, Nr. 76.

nur werden wir solange von einer Verdinglichung der Abgaben nicht sprechen dürfen, als sie noch beliebigen Steigerungen von Seiten des Herrn ausgesetzt waren.

War ein Leibeigener einmal angesiedelt, so wurde er schollenpflichtig, und er durfte das Gut nicht mehr ohne die Einwilligung seines Herrn verlassen. Umgekehrt hatten aber die Herrschaften die rasch zu einem Gewohnheitsrecht erstarrte Gepflogenheit, ihre angesiedelten Leute als Pertinenzien der Güter zu behandeln, und auf sie die Grundsätze des Immobiliargüterrechtes zur Anwendung zu bringen. Es hatte das für den Herrn zur Folge, daß er die Hufe nicht mehr ohne den darauf befindlichen Knecht verkaufen durfte, der so wieder in eine dem Halbfreien sehr ähnliche Stellung rückt. Soweit dies aus den Quellen ersichtlich ist, werden in Graubünden alle Güter mit den darauf befindlichen Leibeigenen verkauft, sodaß von einem faktischen Nutzungsrechte des Leibeigenen an seiner Hufe gesprochen werden kann. Aus den bündnerischen Quellen ist mir nur ein Beispiel bekannt, da Güter ohne die dazu gehörigen Leute in andere Hände übergegangen sind. Im Jahre 1275 übergab nämlich der Bischof von Chur dem Freiherrn Walther IV. von Vatz die unzweifelhaft von Leibeigenen bebauten Höfe Mulinära, Trimmis und Tumils ausdrücklich ohne Leute zu einem Leibgeding,⁴⁷ allein es ist nicht glaubhaft, daß hierdurch diese zahlreiche Bevölkerung ihres Grundbesitzes beraubt wurde. Der Vorbehalt ist vielleicht deshalb geschehen, weil sich der Bischof die Leibesabgaben der betreffenden Leute weiterhin sichern wollte, vielleicht auch deshalb, damit Walther von Vatz über dieselben nicht zu kriegerischen Zwecken verfügen könne. Für uns ist dieser Fall immerhin insofern interessant, als durch ihn dargetan wird, daß die auf den Gütern lebenden Unfreien ums Jahr 1275 noch nicht unbedingt als Pertinenzien der Immobilien angesehen wurden.

Obiger Fall darf jedoch ohne Zögern als eine nicht ins Gewicht fallende Ausnahme angesehen werden, umsomehr, da die Entwicklung nun raschen Schrittes weiter geht und bald

⁴⁷ Mohr, Codex I, Nr. 277: Item curtem de Mulinära cum eius pertinenciis, absque hominibus, curtem de Tomils cum eius pertinenciis, absque hominibus, damus et tradimus, nomine donationis ius quod dicitur vulgariter Lipgedinge tempore vite sue possidendas.

auch die Pertinenzqualität des Leibeigenen selbst ins Wanken bringt. Es ergibt sich dies schon aus den überall zum Durchbruch kommenden Neuerungen im Leihewesen, wo wir den schroffsten Gegensatz zwischen freier und unfreier Leihe am Anfang, deren Nivellierung in der Mitte und die Erblichkeit aller Leihen am Ende der Entwicklung haben. Letztere beginnt zunächst damit, daß die vom Herrn einseitig beherrschte hofrechtliche Leihe mehr und mehr zum gleichseitigen Vertrage mit festem Zins und fester Dauer wird. Es geschieht vielleicht nicht ohne Grund, wenn im 13. Jahrhundert die Bezeichnung „Hube“ aus den Urkunden vollständig verschwindet, um durch das Wort „Lehen“ ersetzt zu werden. Faktisch ist die unfreie Leihe dadurch an die Seite ihrer freien Schwester gerückt worden, mit der sie denn auch gemeinsam die Endetappe erreicht, nämlich die Erblichkeit. Zunächst erstreckt sich dieselbe nur auf die männlichen Erben, wie in Zuoz,⁴⁸ oder auf die Kinder und Enkel überhaupt,⁴⁹ später auf die gesamte Descendenz in gerader Linie⁵⁰ und schließlich auf alle Erben. Um das Jahr 1430 vermachen daher der Probst und der Convent des Gotteshauses Churwalden ihrem Knecht Jackli Paulin von Churwalden und allen seinen Erben erblehnweise mit festem Zins ihren eigenen Hof, genannt Sassiell, mit Haus, Hof, Hofstatt.⁵¹ Diese Urkunde wirft somit ein charakteristisches Licht in die Vielgestaltigkeit der damaligen Leiheverhältnisse; beklagen sich doch die in Vatz sitzenden Eigenleute des gleichen Klosters noch zwanzig Jahre später über willkürliche Zinssteigerungen.

Wenn die Erblehen an Leibeigene gegen Ende des 14. Jahrhunderts immer häufiger werden, so wird dies seinen Grund in dem inzwischen fast überall tatsächlich oder rechtlich zur Anerkennung gelangten Erbrecht des Leibeigenen haben.⁵² Ursprünglich hatte es ja im Wesen der hofrechtlichen Leihe gelegen, daß dieselbe höchstens auf Lebenszeit bestellt werden konnte. Hier mag jedoch das Verhalten des Herrn, der eine

⁴⁸ Kaiser, Fürstentum Liechtenstein, S. 147.

⁴⁹ Mohr, Codex I, Nr. 221.

⁵⁰ Mohr, Codex II, Nr. 6.

⁵¹ Zinsbuch des Klosters Churwalden, Nr. 77.

⁵² Rietschel, Entstehung der freien Erbleihen, Ztschr. d. Savigny-Stiftung 22, 182 ff. — Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft, 184 ff.

freigewordene Hube gewöhnlich an einen Nachkommen des abgegangenen Inhabers weiter verlieh, bewirkt haben, daß für letzteren auf gewohnheitsrechtlichem Wege ein Anspruch auf Wiederbelehnung entstand. Auf dieser Stufe befanden sich im Jahre 1435 die Leibeigenen des Klosters Churwalden zu Vatz, indem es in oben erwähnter Urkunde dieses Klosters weiter heißt, „wenn ein auf des Klosters Höfen und Gütern zu Vatz sitzender Gotteshausmann sterbe, so solle der Abt bei Verleihung des Gutes den Erben desselben, unter gleichen Bedingungen, vor anderen den Vorzug geben“. Schon bedeutend früher hatte sich zu Gunsten der Eigenleute des Hospizes St. Peter ein Erbrecht der Descendenten durchgesetzt, was in dessen Urbar von 1390⁵³ sogar als Rechtssatz niedergelegt ist:

„Och ist recht, weler des gotzhus aigen man stirbt ân liberben, so ist sin ligens gut dem gotzhus verfallen ân wider-red, der im folgenden Beispiel noch seine Erläuterung findet:

„Item Hans von Rofna, der da ze Gunters saß, der was recht aigen Sant Peters mit lib und mit gut. Der ist nun abgangen von todes wegen ân lib erben. Da ist das selb gut daz er da hat, alles gântzlichen verfallen dem guten Herrn Sant Peter, ân widerred.“

Noch weiter sehen wir das Erbrecht bei den Eigenleuten der Herrschaft Maienfeld fortgeschritten, wo bereits 1438 für Liegendes und Fahrendes ein Erbrecht nach der Nähe des Blutes gilt.⁵⁴

Damit war das Eigentum des Herrn freilich zu einem leeren Titel hinuntergesunken. Der Leihemann, der ursprünglich ein Teil des Gutes war, hatte sich zu dessen Eigentümer emporgeschwungen.

(Schluß folgt.)

Chronik für den Monat Juli 1925.

1. Im „Rätier“ veröffentlicht ein Korrespondent eine interessante Zusammenstellung über die „Agrikolität“ der Bündner Gemeinden, d. h. über das Verhältnis der landwirtschaftltreibenden Bevölkerung zur Summe aller Berufstätigen, woraus sich ergibt, daß sie von der Bevölkerung unseres Kantons nur 46%, also die kleinere

⁵³ Urbar des Hospizes St. Peter, hrsg. von Dr. Fritz Jecklin. Chur 1904.

⁵⁴ Freiheitsbrief der Stadt Maienfeld vom Jahre 1438, im Archiv Maienfeld.